

Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 195 (1916)

Artikel: Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-374544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaren-Gesetzes und Telegraphen-Taren

Briefpost.

1. Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankiert: Ortskreis (10 km in gerader Linie) bis 250 g 5 Rp. — Weitere Entfernung: Bis 250 g 10 Rp.

Briefe, unfrankiert: Doppelte Taxe der Frankatur.

Warenmuster: Bis 250 g 5 Rp., über 250—500 g 10 Rp. — Dieselben müssen verifizierbar verpackt sein u. dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluß von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unzulässig.

Drucksachen: Bis 50 g 3 Rp., über 50—250 g 5 Rp., über 250—500 g 10 Rp. Sie sind unverhüllt aufzugeben und dürfen keine handschriftl. persönl. Mitteilungen enthalten. Auf gedruckten Visitenkarten ist es gestattet, außer der Adresse d. Absenders Wünsche, Glückwünsche, Dankesungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens 5 Worten anzubringen. — Auf vorgedruckten Todesanzeigen darf Ort, Datum, Verwandtschaftsverhältnis (Satte, Bruder etc.), sowie Name, Todestag, Alter d. Verstorbenen, Beerdigungstag u. -Zeit sowie die Unterschrift handschriftlich beigefügt werden. Diese Zusätze sind jedoch nur im internen Dienst gestattet, sofern eine Anzahl gleichlautender Exemplare miteinander aufgegeben werden. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum, Ort, Zeit und Zweck der Versammlung beigefügt werden.

Wonnerte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Rp.

Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 5 Rp., doppelte 10 Rp. Privatpostkarten (insofern in Größe und Festigkeit des Briefes den postamtlichen entsprechend) sind zur ermäßigten Taxe v. 5 Rp. zulässig. Ansichtspostkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkortentaxe zulässig.

Unzulässig frankierte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Taxe der frankierten Briefe belegt, unter Abzug des Wertes der verwendeten Frankomarken.

Rekommandationsgebühr 10 Rp. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. — **Reklamationsfrist** 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangsschein:** Gratis u. obligatorisch für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Gedenk- und Grußkarten sowie nach dem In- und Auslande. — In Büchern, 360 Stück, 50 Rp. — **Nüchtern** 20 Rp. **Expressbestellgebühr** (nebst d. ordentl. Taxe): 30 Rp. f. je 2 km. **Nachnahmen:** Zulässig bis 1000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmgebühr bis 50 Fr. 10 Rp. für je 10 Fr., 50 bis 100 Fr. 60 Rp., je weitere 100 Fr. od. Bruchteile 10 Rp. mehr. **Einzugsmandate:** Zulässig bis 1000 Fr. Im Ortskreis 15 Rp., weiter 20 Rp. **Einzugsgebühr** 10 Rp. u. **Postanweisungstaxe** wird im Zahlungsfalle vom Betrag abgezogen.

Postanweisungen: Bis 20 Fr. 20 Rp., 20 bis 50 Fr. 25 Rp., 50 bis 100 Fr. 30 Rp., für je weitere 100 Fr. 10 Rp. mehr.

Postcheck- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: Bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 Fr. je weitere 100 Fr. oder Bruchteile 5 Rp. mehr. — Bei Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 1000 Fr. 10 Rp., je weitere 1000 Fr. oder Bruchteile 5 Rp. mehr; die Anweisungen auf Poststellen 10 Rp. mehr für jede Auszahlung; Übertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei. Die Gebühren werden dem Inhaber der Postcheckrechnung belastet. Die Umlauffrist eines Checks beträgt einen Monat.

2. Postvereins-Tarif.

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g frkd. 25 Rp., unfr. 50 Rp., für je weitere 20 g frkd. 15 Rp., unfr. 30 Rp. Im Grenzrayon (30 km in gerader Richtg. v. Postbüro zu Postbüro) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich u. Österreich für je 20 g 10 Rp., unfr. 20 Rp.

Postkarten (Privatpostkarten zu l. z. zulässig wie oben): Einfache 10 Rp., Doppelkarten (mit Antwort) 20 Rp.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Warenmuster: Für je 50 g 5 Rp., mindestens aber 10 Rp. — **Gewichtsgrenzen:** Nach allen Ländern 350 g. — **Dimensionsgrenzen:** Nach allen Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm

Geschäftspapiere (bis 2000 g): für je 50 g 5 Rp., mindestens aber 25 Rp. — **Dimensionsgrenzen:** 45 cm nach jeder Seite; in Rollenform: Durchmesser 10 cm, Länge 75 cm. **Drucksachen** (bis 2000 g): für je 50 g 5 Rp. **Dimensionsgrenzen** wie für Geschäftspapiere. **Sonstige Bedingungen** wie für die Schweiz.

Rekommandationsgebühr 25 Rp. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Betrage v. 50 Fr. — **Aufgabeschein** (f. rekommandierte Sendungen) obligatorisch u. gratis. — **Nüchterngebühr** 25 Rp. **Unzulässig frankierte Gegenstände** (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Express-Bestellgebühr: 30 Rp.

Einzugsmandate, Versandgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Rekommandationsgebühr 25 Rp.

Geldanweisungen: a) nach Großbritannien u. Irland, Brit. Indien, den Brit. Kolonien, Kanada, den Dän. Antillen, Russland ohne Finnland, Mexiko für je 25 Fr. 25 Rp.; b) nach den übrigen Ländern u. Orten für je 50 Fr. 25 Rp.

Postkettpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Bis 250 g bis 500 g frankiert	— 20 Rp.	unfrankiert 10 Rp. " 2½ kg " 5 " — 30 " " 50 " " 10 " 15 " 1.20 "
über 500 g " 2½ kg "	— 30 "	
" 2½ kg " 5 "	— 50 "	
" 5 " 10 "	— 80 "	

Bei Stücken von höherem Gewicht kommen Entfernungskosten in Anwendung, während dem Stücke bis 15 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. **Expressbestellgebühr** 50 Rp.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Bis 200 Fr. 5 Rp., über 200 bis 1000 Fr. 10 Rp., für je 1000 Fr. oder einen Bruchteil dieses Betrages mehr: 5 Rp.

Sendungen mit Wertangabe müssen versteckt sein.

Nachnahmen sind bei der Fahrpost zulässig bis 1000 Fr. Nebst der gewöhnlichen Taxe **Nachnahmgebühr** wie bei Briefnachnahmen.

Nachnahmehilfe, die nach erfolgter Einlösung zum Bezug der Nachnahme berechtigen, 10 Rp.

Empfangschein: Für Sendungen mit Wertangabe nach dem In- und Ausland gratis, für Sendungen ohne Wertangabe 5 Rp. per Stück.

Ausland.

Poststücke werden zu mäßigem Preise nach beinahe allen Ländern des Weltpostvereins spedit. Maximalgew. 3—5 Kilo, nach Frankreich, Belgien u. Luxemburg bis 10 Kilo. Taxen bis 5 Kilo nach Deutschland, Frankreich, Österreich-Ungarn 1 Fr. (Österreich, Grenzrayon 30 km 50 Rp.); Italien und Luxemburg Fr. 1.25; Belgien, Dänemark und Niederlande Fr. 1.50.

Telegraphen-Gagen.

Worttarif, Aufrundung auf 5 Rp.

	Grund- taxe	Wort- taxe		Grund- taxe	Wort- taxe
Schweiz . . .	20	2½	Portugal . . .	50	24
Deutschland . . .	50	10	Europ. Russland . . .	50	42
Österreich (Tirol, Eichenstein und Vorarlberg)	50	6	Rumänen, Bosnien, Montenegro, Herzegowina . . .	50	16½
übrige Länder u. Ungarn . . .	50	10	Serbien . . .	50	18
Frankreich . . .	50	10	Bulgarien . . .	50	20
Italien . . .	50	12½	Schweden . . .	50	20
Grenzbureaux . . .	50	10	Norwegen . . .	50	27
Belgien . . .	50	16½	Türkei . . .	50	46
Niederlande . . .	50	16½	Luxemburg . . .	50	16½
Großbritannien . . .	50	24½	Dänemark . . .	50	16½
Spanien . . .	50	20	Griechenl., Contin. . .	50	46
			Irische Inseln . . .	50	50

Reisegepäck, die für außerhalb des Postbezirks liegende Orte bestimmt sind, müssen per Expressen befördert werden, ansonst derselben mit der Post, wie Briefe, befördert werden